

1. Allgemeines

1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Vertragsbeziehung (nachfolgend der „Vertrag“) zwischen KALLA AG und dem Kunden („Parteien“ genannt).

1.2 Der Vertrag gilt als zustande gekommen, sobald der Kunde die von KALLA AG ausgestellte schriftliche Auftragsbestätigung erhalten hat. Angebote von KALLA AG, die keine Frist zur Annahme durch den Kunden enthalten, sind nicht bindend.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden in allen Fällen Anwendung, in denen sie im Angebot von KALLA AG oder in der von KALLA AG ausgestellten Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt bzw. erwähnt wurden.

Jede Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, jede Abweichung davon sowie alle ergänzenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur gültig, wenn sie von KALLA AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Definitionen

2.1 „Kundenmaterial“ bedeutet alle Materialien, Produkte, Halbfabrikate, zu testende Gegenstände, Daten, Informationen, Werkzeuge oder andere körperliche oder unkörperliche Sachen, die der Kunde KALLA AG zum Gebrauch überlässt oder zur Erfüllung des Vertrags liefert oder beistellt.

2.2 „Engineering-Dienstleistungen“ bedeutet Engineering-Leistungen, Studien, Berechnungen, Entwürfe, Konstruktionen, Designs, Messungen, Auswertungen, Abklärungen, Untersuchungen, Beurteilungen, Klarstellungen, Vorbereitung technischer Daten oder entsprechender Kriterien, Kontrollen, Prüfungen sowie alle anderen Dienstleistungen die in der Industrie allgemein unter den Begriff „Engineering“ fallen.

2.3 „Geistiges Eigentum“ bedeutet Patente, Marken, Designs, Urheberrechte, spezifisches Fachwissen sowie alle anderen eingetragenen oder nicht eingetragenen Immaterialgüterrechte.

2.4 „Resultate“ bedeutet alle Dokumente, Reporte, Ergebnisse oder andere Aufzeichnungen oder Materialien, die das Resultat der von KALLA AG erbrachten Dienstleistungen oder anderen Aktivitäten verkörpern.

2.5 „Dienstleistungen“ bedeutet alle prüftechnischen Dienstleistungen, Engineering – Dienstleistungen, handwerkliche und schweisstechnische Dienstleistungen, Reparaturen und Instandsetzungen, Beratungsdienstleistungen, Consulting, Trainings oder andere Dienstleistungen, die von KALLA AG erbracht werden.

2.6 „Technische Dokumente“ bedeutet alle technischen Dokumente (wie z.B. Zeichnungen, Pläne, Muster, Behandlungs- Prüf- und Kontrollvorschriften), die KALLA AG vom Kunden zur Erfüllung des Vertrags zur Verfügung gestellt werden oder von KALLA AG zur Verfügung gestellt werden.

2.7 „Prüftechnische Dienstleistungen“ bedeutet Tests, die durch KALLA AG an Materialien, Gegenständen, Mustern, Komponenten oder Produkten durchgeführt werden, die vom Kunden beigestellt werden oder von KALLA AG im Auftrag des Kunden erstellt oder beigestellt werden.

2.8 „Arbeiten“ bedeutet die von KALLA AG erbrachten Dienstleistungen, jede andere von KALLA AG geleistete Arbeit sowie die von KALLA AG für den Kunden hergestellten Güter.

3. Technische Dokumente und Instruktionen

3.1 Der Kunde hat KALLA AG die relevanten technischen Dokumente zur Ausführung der Dienstleistung auf eigene Kosten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und Instruktionen rechtzeitig zu erteilen.

Für Verspätungen in der Vertragserfüllung, die sich aus verspäteter Übergabe der technischen Dokumente oder Erteilung von Instruktionen ergibt, haftet KALLA AG nicht. KALLA AG haftet nicht für die Genauigkeit und Vollständigkeit der vom Kunden zur Verfügung gestellten Dokumente und Informationen.

3.2 Der Kunde bestätigt gegenüber KALLA AG, dass er berechtigt ist, die technischen Dokumente zu verwenden bzw. von anderen verwenden zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich, KALLA AG von sämtlichen Ansprüchen und Schäden freizustellen, welche sich aus der Verwendung der technischen Dokumente ergeben können.

3.3 Bei prüftechnischen Dienstleistungen ist der Kunde verpflichtet, die technischen Dokumente, Instruktionen und sämtliche KALLA AG zur Verfügung gestellten Informationen für eine Dauer von mindestens fünf Jahren ab Vollendung des Auftrags auf eigene Kosten aufzubewahren.

4. Kundenmaterialien- und Eigentum

4.1 Der Kunde hat die Kundenmaterialien auf eigene Kosten rechtzeitig zur Auftragsausführung an KALLA AG zu liefern. Für eine durch verspätete Lieferung der Kundenmaterialien bewirkte Verspätung der Auftragserfüllung haftet KALLA AG nicht.

4.2 KALLA AG hat die vom Kunden erhaltenen Kundenmaterialien einer angemessenen visuellen Prüfung zu unterziehen und hat den Kunden über festgestellte Mängel, Beschädigungen oder Fehlmengen zu informieren.

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, hat KALLA AG keine weitergehende oder detaillierte Prüfung der erhaltenen Kundenmaterialien vorzunehmen. Der Kunde hat defekte, beschädigte oder unvollständige Kundenmaterialien umgehend zu ersetzen oder zu ergänzen.

4.3 Die Kundenmaterialien bleiben Eigentum des Kunden. KALLA AG hat sie auf eigene Kosten in angemessener Weise fachgerecht und gesondert aufzubewahren.

4.4 Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird KALLA AG die Kundenmaterialien für die Dauer, während der sie sich in der Obhut von KALLA AG befinden, gegen die vom Kunden spezifizierten Risiken versichern. Der Kunde trägt die Kosten der Versicherungsdeckung.

4.5 Bei prüftechnischen Dienstleistungen hat der Kunde auf eigene Kosten Proben- und Restmaterial von zerstörenden Prüfungen für so lange aufzubewahren, als die getesteten Materialien, Produkte oder Gegenstände benützt werden.

4.6 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verbleiben Kundenmaterialien, die aufgrund von Test-Dienstleistungen nicht mehr verwendet werden können, bei KALLA AG. Der Kunde hat das Recht, die entsprechenden Kundenmaterialien zu inspizieren. Nach dieser Inspektion, oder wenn der Kunde die Inspektion trotz von KALLA AG angesetzter angemessener Frist nicht vornimmt, ist KALLA AG berechtigt, die entsprechenden Kundenmaterialien zu vernichten.

5. Werkzeuge, Testanlagen und Testgeräte

Alle Werkzeuge, Prüfgeräte, Schweißmaschinen, Kontroll- und Testkörper oder ähnliche Gerätschaften, die von KALLA AG zur Erfüllung des Vertrags hergestellt, erworben oder angemietet wurden, verbleiben im Eigentum von KALLA AG. Falls jedoch KALLA AG weitere Aufträge des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will können die Parteien sich einvernehmlich über eine Eigentums- bzw. Mietübertragung an den Kunden und den dafür zu bezahlenden Preis verständigen. KALLA AG behält sich in einem solchen Fall aber eine Zustimmung oder Absage grundsätzlich vor.

6. Ausführung der vertraglichen Leistungen

6.1 Kalla AG hat die Arbeiten gemäss den technischen Dokumenten und den im Vertrag genannten Spezifikationen auszuführen.

6.2 Der Kunde hat KALLA AG auf eigene Kosten alle behördlichen Bewilligungen, Genehmigungen und dergleichen, die in Verbindung mit den Arbeiten oder Resultaten oder deren Verwendung benötigt werden, zur Verfügung zu stellen.

6.3 Der Kunde hat KALLA AG Zugang zu Anlagen und Einrichtungen, soweit dies für die Abwicklung des jeweiligen Auftrages notwendig ist oder von KALLA AG verlangt wird.

6.4 Falls KALLA AG während der Ausführung der Arbeiten Unzulänglichkeiten entdeckt, die auf Fehler, Mängel oder Unterlassungen des Kunden betreffend der Kundenmaterialien, der Technischen Dokumente, der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen oder Fehlmengen der Kundenmaterialien entdeckt, welche während der in Ziff. 4.2 genannten visuellen Prüfung nicht erkannt wurden, so hat KALLA AG dies dem Kunden umgehend mitzuteilen. Der Kunde hat die entdeckten Mängel zu beseitigen und/oder KALLA AG betreffend das weitere Vorgehen zu instruieren. Die Kosten, die aus solchen Mängeln und deren Behebung resultieren, trägt der Kunde.

7. Preise

7.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist verstehen sich alle Preise ExW – ab Werk, jedoch ohne Verpackungskosten, netto in Schweizerfranken und ohne jeden Abzug. Der Kunde trägt insbesondere alle Kosten betreffend Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle oder dergleichen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags anfallen. Falls KALLA AG solche Kosten bezahlt, sind sie KALLA AG vom Kunden gegen Vorlage der entsprechenden Belege zu erstatten.

7.2 KALLA AG behält sich Preisanpassungen für den Fall vor, dass (a) der Auftragsumfang geändert wird oder (b) die Lieferfrist aus Gründen, die beim Kunden liegen, erstreckt wird oder (c) die technischen Dokumente oder die Instruktionen des Kunden unvollständig oder mangelhaft waren oder (d) für jeden anderen zusätzlichen Aufwand der aufgrund von oder Unterlassungen des Kunden anfällt.

8. Lieferfristen

8.1 KALLA AG hat die Arbeiten innert der mit dem Kunden vereinbarten Zeit zu leisten.

8.2 Die vereinbarte Liefer- oder Ausführungsfrist wird entsprechend gestreckt, falls (a) für die Ausführung der Arbeiten notwendige Informationen oder technische Dokumente unvollständig oder verspätet geliefert werden oder nachträglich revidiert bzw. geändert werden, oder (b) Probleme in der Auftragsausführung auftauchen, die KALLA AG trotz Anwendung genügender Sorgfalt nicht überwinden kann, ungeachtet ob solche Probleme bei KALLA AG selbst, beim Kunden oder einer Drittpartei entstehen. Dazu gehören insbesondere Epidemien, Mobilisierung, Krieg, Aufruhr, Unterbrüche, Unfälle, Streiks, verspätete oder mangelhafte Zulieferung, mangelhafte Kundenmaterialien, behördliche Auflagen oder unterlassene behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, radioaktive Ereignisse, etc., oder (c) wenn der Kunde oder eine Drittpartei ihre vertraglichen Verpflichtungen verspätet erfüllt, insbesondere vereinbarte Zahlungen nicht leistet oder Kundenmaterialien nicht oder verspätet liefert.

8.3 Im Falle verspäteter Lieferung oder Auftrags Erfüllung ist der Kunde berechtigt, eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, sofern die Verspätung nachweisbar durch KALLA AG verschuldet ist und nur so weit der Kunde einen ihm aus der Verspätung entstandenen Schaden nachweisen kann.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche Verspätung:

0,5 Prozent, insgesamt aber nicht mehr als 5 Prozent, berechnet auf dem Verkaufspreis des verspäteten Teils der Arbeiten oder Lieferungen. Der Kunde hat für die ersten zwei Wochen der Verspätung keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Nachdem der Maximalbetrag der Verzugsentschädigung erreicht ist, hat der Kunde KALLA AG schriftlich eine angemessene zusätzliche Frist zur Auftragserfüllung anzusetzen. Falls die Arbeiten aus Gründen, die bei KALLA AG liegen, auch innerhalb dieser angesetzten Frist nicht geleistet werden, und falls die Verspätung für den Kunden wirtschaftlich unzumutbar ist, ist der Kunde berechtigt, den Auftrag zu kündigen. Der Kunde hat in diesem Fall die von KALLA AG bereits erbrachten Arbeiten zu bezahlen.

8.4 Alle weiteren, über die von KALLA AG bezahlte Verzugsentschädigung hinausgehenden, Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit verspäteter Lieferung sind ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Inspektion und Abnahme

9.1 Der Kunde ist unter angemessener Voranzeige berechtigt, die Ausführung der Arbeiten bei KALLA AG während normaler Arbeitszeit zu inspizieren.

9.2 KALLA AG wird die bearbeiteten Objekte soweit üblich vor Versand prüfen. Weitergehende Prüfungen durch KALLA AG sind besonders zu vereinbaren und zu entschädigen.

9.3 Der Kunde hat die ausgeführten Arbeiten umgehend nach Erhalt zu prüfen und KALLA AG über festgestellte Mängel oder Fehlmengen unverzüglich schriftlich zu informieren. Soweit der Kunde Mängel oder Fehlmengen nicht innert zehn Tagen ab Erhalt der Arbeiten rügt, gelten die Arbeiten als genehmigt.

9.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung ist schriftlich zu vereinbaren. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn eine vereinbarte Abnahmeprüfung als Gründen, die KALLA AG nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Tag nicht durchgeführt werden kann oder wenn der Auftraggeber die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein, oder sich weigert, ein den Tatsachen entsprechendes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen, oder wenn er die Werkstücke benützt.

10. Verpackung und Lieferung

Soweit nicht anders vereinbart erfolgen Lieferungen durch KALLA AG ExW – ab Werk. Falls vertraglich vereinbart, ist KALLA AG dafür besorgt, dass die bearbeiteten Objekte für die Lieferung an den Kunden oder an eine vereinbarte Drittpartei in geeigneter Weise verpackt werden. Die Verpackungskosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Alle vom Kunden gestellten Verpackungen und Transportvorrichtungen sind diesem auf seine Kosten zurückzusenden.

11. Nutzung der Resultate, Geistiges Eigentum, Vertraulichkeit

11.1 Der Kunde ist berechtigt, die Resultate für den mit KALLA AG vereinbarten und/oder an KALLA AG mitgeteilten Zweck zu verwenden. Darüber hinaus sind die Resultate vom Kunden als vertraulich zu behandeln und dürfen die Resultate Dritten ohne vorgängige schriftliche Zustimmung durch KALLA AG weder ganz noch teilweise zugänglich gemacht werden.

11.2 Bei Resultaten von Engineering-Dienstleistungen ist der Kunde berechtigt, die erhaltenen Dokumente für den im Vertrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

11.3 Bei Resultaten von prüftechnischen Dienstleistungen ist der Kunde berechtigt, die Resultate innerhalb seiner eigenen Organisation zu verwenden. Falls der Kunde die Resultate Dritten zugänglich machen möchte, hat er dazu vorgängig die schriftliche Zustimmung von KALLA AG erhältlich zu machen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Resultate aus prüftechnischen Dienstleistungen in Publikationen, Korrespondenzen oder irgendwelchen anderen Dokumenten zu verwenden oder zu veröffentlichen, ohne dass eine solche Verwendung von KALLA AG vorgängig schriftlich bewilligt worden ist.

11.4 Jede der Vertragsparteien behält das Geistige Eigentum und andere Rechte an den Dokumenten, die der anderen Partei ausgehändigt worden sind. Die Partei, die solche Dokumente von der anderen Partei erhält, darf diese ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich machen oder diese für andere Zwecke zu verwenden, als den Zweck, für den diese Dokumente übergeben worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit die betreffenden Dokumente bereits öffentlich bekannt sind oder sich im Zeitpunkt der Übergabe durch die andere Partei bereits im Besitz der empfangenden Partei befanden oder die der empfangenden Partei durch eine Drittpartei zur Verfügung gestellt wurden, die gegenüber der anderen Partei keine Geheimhaltungsverpflichtung hat.

11.5 Soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, verbleibt alles von KALLA AG stammende oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verwendete oder neu entwickelte Geistige Eigentum bei KALLA AG. Der Kunde erhält das Recht, dieses Geistige Eigentum einzig zum Zwecke der Benutzung, des Unterhalts oder der Reparatur der Arbeiten zu verwenden. Falls die Parteien vereinbart haben, dass der Kunde Eigentümer von Geistigem Eigentum wird, welches aus der Vertragserfüllung hervorgeht oder sonst wie in den Resultaten enthalten ist, dann erstreckt sich dieses Eigentum nur auf den speziellen Anwendungsbereich, für den das Produkt oder die Dienstleistung vom Kunden in seiner Bestellung vorgesehen ist. Hingegen wird bzw. bleibt KALLA AG Eigentümerin an Rechten an Allgemeinem, nicht produktspezifischem Geistigem Eigentum wie insbesondere an Methoden und Verfahren für Auslegung, Modellierung und Prüfung.

11.6 Falls durch die Technischen Dokumente oder die Kundenmaterialien bzw. deren Verwendung oder durch die Verwendung der Arbeiten durch den Kunden zusammen mit anderen Produkten oder Dienstleistungen geistiges Eigentum von Dritten verletzt wird, so hat der Kunde KALLA AG von sämtlichen Verpflichtungen und Schäden in diesem Zusammenhang freizustellen. Urheberrechtlich geschützte Dokumente dürfen vom Kunden nicht kopiert werden, ausser zum Zwecke der Archivierung oder zum Zwecke des Ersatzes eines beschädigten Dokuments.

12. Gewährleistung, Haftung, Haftungsbeschränkung

12.1 KALLA AG leistet dafür Gewähr, dass die Arbeiten und deren Qualität den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Sämtliche vereinbarten Dienstleistungen werden unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt erbracht. KALLA AG leistet jedoch keinerlei Gewähr dafür, dass die Arbeiten zu einem vorgesehenen Verwendungszweck oder für die vom Kunden beabsichtigte Verwendung tauglich sind oder dafür, dass von KALLA AG gelieferte oder getestete Objekte für einen wie auch immer gearteten Verwendungszweck tauglich sind.

12.2 Prüftechnische Dienstleistungen und die entsprechenden Resultate beziehen sich ausschliesslich auf den Zustand der getesteten Objekte im Zeitpunkt der Durchführung der Prüfung. Prüftechnische Dienstleistungen werden hinsichtlich Umfang und anwendbaren Testverfahren so erbracht wie im Vertrag mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart.

Jede Haftung von KALLA AG für die Verwendung von Resultaten von prüftechnischen Dienstleistungen durch den Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

12.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Arbeiten sofort nach Lieferung zu prüfen und KALLA AG unverzüglich (jedoch spätestens innert zehn Tagen) und schriftlich über festgestellte Mängel zu informieren (hiernach „Mängel“).

Mängel, die auf diese Weise festgestellt werden, sowie Mängel, die trotz ordnungsgemässer Prüfung nicht feststellbar waren und die innerhalb von 12 Monaten ab Lieferung festgestellt und sofort bzw. fristgerecht an KALLA AG gemeldet werden, wird KALLA AG nach eigener Wahl durch Reparatur oder Ersatzlieferung, Wiederholung der erbrachten Dienstleistungen oder Neuerstellung von Prüfberichten beheben oder beheben lassen.

12.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt zu laufen, wenn die Arbeiten lieferbereit sind (für Lieferung ExW). Falls sich die Lieferung durch Umstände verzögert, die ausserhalb des Einflussbereichs von KALLA AG sind, endet die Gewährleistung in jedem Falle spätestens 18 Monate nach Mitteilung an den Kunden, dass die Arbeiten lieferbereit sind. Der Kunde hat die Arbeiten für die Reparatur bereitzustellen. In keinem Fall haftet KALLA AG für Kosten, die mit dem Zugang zu den zu reparierenden Objekten oder dem Ausbau, der Entfernung oder dem Wiedereinbau solcher Objekte oder von Teilen davon verbunden sind.

12.5 Für aufgrund dieser Gewährleistung reparierte oder ersetzte Arbeiten gilt eine neue Gewährleistungsfrist von sechs Monaten nach Vollendung der Reparatur, des Ersatzes oder der Wiederbringung von Dienstleistungen, in keinem Falle dauert die Gewährleistung jedoch länger als ein Jahr gerechnet ab dem Ablauf der ursprünglichen, in vorstehender Ziffer genannten, Gewährleistungsfrist.

12.6 Die Gewährleistung erlischt sofort und vorzeitig, wenn der Kunde oder eine Drittpartei Änderungen oder Reparaturen unsachgemäss vornehmen oder wenn der Auftraggeber, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und KALLA AG über die Pflicht zur Schadensbehebung schriftlich informiert.

12.7 Von jeder Gewährleistung ausgeschlossen sind Unzulänglichkeiten, die nicht auf fehlerhaftes Material oder falsche Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, wie zum Beispiel auf normale Abnutzung, mangelhaften Unterhalt, unterlassene Beachtung von Betriebsvorschriften, oder Mängel, die sich aus den Technischen Dokumenten oder den Kundenmaterialien ergeben oder sonstige Mängel, die auf Umstände zurückzuführen sind, die ausserhalb des Einflussbereichs von KALLA AG sind.

12.8 Mit der Behebung von Mängeln wie vorstehend erwähnt und innert der genannten Gewährleistungsfrist sind sämtliche Verpflichtungen von KALLA AG gegenüber dem Kunden abgegolten, sei es aufgrund von Vertragsrecht, ausservertraglicher Haftung (einschliesslich Schäden aufgrund Fahrlässigkeit), Kausalhaftung oder irgend einer anderen Rechtsgrundlage. Die Verpflichtungen von KALLA AG sind in jedem Falle auf die Höhe des vereinbarten Vertragspreises beschränkt.

12.9 Jede andere oder weitere Gewährleistung seitens KALLA AG, einschliesslich jeder impliziten Gewährleistung für allgemeine Gebrauchstauglichkeit, Marktfähigkeit oder Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, wird hiermit ausgeschlossen.

12.10 Ungeachtet jeder anderen Bestimmung dieses Vertrags, einschliesslich aller dazugehöriger Dokumente, und soweit gesetzlich zulässig, haftet KALLA AG gegenüber dem Kunden unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbruch, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Verzugschäden oder Forderungen von Kunden des Kunden für solche Schäden oder für indirekte oder Folgeschäden aller Art im Zusammenhang mit dem Vertrag, sei es gestützt auf Vertragsrecht, ausservertragliche Haftung (einschliesslich Fahrlässigkeit), gesetzliche Haftung oder aus irgend einem anderen Rechtsgrund. Die in diesem Vertrag erwähnten Rechtsbehelfe sind ausschliesslich, und die Haftung von KALLA AG aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, aus unerlaubter Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit), aus Gewährleistung, Freistellung, Kausalhaftung oder aus irgendeinem anderen Rechtsgrund ist begrenzt auf maximal 100 % des vereinbarten Vertragspreises. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Grobfahrlässigkeit oder Absicht von KALLA AG.

13. Lieferung- und Portokosten für Handelswaren

Die Lieferung erfolgt in der Regel ab Lager Münchenstein. Die Fracht- und Portokosten gehen immer zu Lasten des Bestellers. Transportschäden oder Verlust von Packstücken sind bei der Übernahme beim entsprechenden Spediteur bescheinigen zu lassen und zu reklamieren.

14. Eigentumsvorbehalt für Handelswaren

Die von uns gelieferten und fakturierten Gegenstände und Waren bleiben in unserem Eigentum bis alle gegenwärtigen Ansprüche erfüllt sind.

15. Zahlungsfristen für Handelswaren

Zahlungen sind vom Kunden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu leisten, ohne jeden Abzug für Barzahlung, Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren, Zölle und dergleichen, wenn nicht anders bei Rechnungsstellung schriftlich spezifiziert. Bei Zahlungsverzug werden Spesen und Zinsen von 5% verrechnet. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.

16. Preise für Handelswaren

Bezüglich der angebotenen Handelswaren behalten wir uns vor, die Preise ohne vorherige Anzeige den Tagesverhältnissen anzupassen. Erscheint ein neuer Produktkatalog und / oder Preisliste, verlieren alle zu einem früheren Zeitpunkt abgegebenen Unterlagen ihre Gültigkeit.

17. Beanstandungen von Handelswaren

Offensichtliche Mängel sind uns innert 5 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich und spezifiziert zu melden. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder für Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

18. Retourwaren

Bestellte und richtig gelieferte Ware wird nur als Retour angenommen, wenn wir eine Rücknahme schriftlich genehmigen. Die durch die genehmigte Rücksendung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Rücksenders. Dieser trägt auch die Gefahr für die Rücksendung. Für wiederverkaufsfähige Rücknahmen wird eine Gutschrift erstellt, welche mit offenen Rechnungen oder späteren Lieferungen verrechnet wird.

19. Masse und Abbildungen von Gütern und Waren

Alle Abbildungen, Masse und Angaben sind unverbindlich. Modell- oder Ausführungsänderungen bleiben vorbehalten.

20. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist 4142 Münchenstein, Basel-Land, Schweiz.

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

21.1 Ausschliessliche Gerichtsstände für den Kunden und KALLA AG sind die Gerichte in Basel-Land, Schweiz unter Anwendung des Obligationenrechts. KALLA AG ist jedoch berechtigt, den Kunden wahlweise an dessen Sitz zu belangen.

21.2 Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht, ohne Anwendung der Bestimmungen des UN Kaufrechtsübereinkommens.

22. Teilunwirksamkeit

Sollte sich eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese unwirksame Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.

Stand: JANUAR 2013